



Verleihung einer Befugnis für Instandsetzer nach § 72 Eichordnung

Das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
verleiht mit dieser Urkunde der Firma

Waagen-Griesshaber GmbH
Mittlere Str. 39, 79292 Pfaffenweiler

die Befugnis, geeichte Messgeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum Zwecke des Fortbestehens der Gültigkeit gemäß § 13 Abs. 2 der Eichordnung durch ein Zeichen kenntlich zu machen und durch ein Plombenzeichen zu verschließen.

Dem Instandsetzer wird gemäß § 72 Abs. 2 der Eichordnung folgendes
Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennbuchstabe: **A**
Kenn-Nr.: **209**

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich auf folgende Messgerätearten:

Waagen aller Art

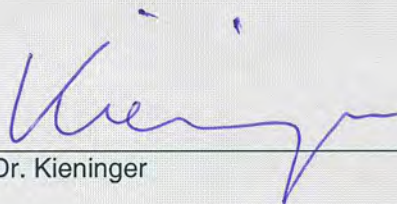
Die Befugnis gilt in Baden-Württemberg.

Besondere Auflagen: bei elektronischen Komponenten ist die Befugnis auf den Austausch eichamtlich vorgeprüfter Bauteile beschränkt.

Der Instandsetzer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Eichordnung, zu beachten.

Stuttgart, den 09. Juni 2000





Dr. Kieninger